



## BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Büro des Magistrats	30.08.2006	0195/06 - I/76
---------------------	------------	----------------

### Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	04.09.2006	7.2	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	19.09.2006	5	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.09.2006	4	
Stadtverordnetenversammlung	04.10.2006	10	

### Betreff:

**Auferlegung des Stadtbusverkehrs  
an die Wetzlarer Verkehrsbetriebe**

### Anlage/n:

Bescheid über die Auferlegung

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Auferlegung des Stadtbusverkehrs in der Stadt Wetzlar auf die Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH zu den Bedingungen des in der Anlage beigefügten Bescheids zu.

Wetzlar, den 30.08.2006

gez. Dette

## **Begründung:**

Die Stadt Wetzlar ist nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) Aufgabenträger für die Erbringung von Beförderungsleistungen für das Stadtgebiet. Der Aufgabenträger hat die erforderlichen Beförderungsleistungen bei Unternehmen des Personenbeförderungsgewerbes einzukaufen (zu bestellen) und Leistungsumfang und -qualitäten vorzugeben. Grundlage hierfür ist der jeweils gültige Nahverkehrsplan.

Der Stadtverkehr mit Bussen wird in der Stadt Wetzlar seit jeher durch das stadt eigene Unternehmen Werner Gimmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH erbracht. Nachdem es bis dahin keinerlei schriftliche Regelungen gab, hat die Stadt Wetzlar mit Bescheid vom 05. Juli 2004 und durch Vertrag vom 09.03.2005 den Wetzlarer Verkehrsbetrieben die Durchführung des Busverkehrs förmlich auferlegt und damit erstmals das gesetzlich vorgesehene Besteller-Ersteller-Prinzip bei der Erbringung von ÖPNV-Leistungen realisiert.

Im Rahmen der Neuordnung des ÖPNV-Rechts in Hessen, die maßgebend durch Vorgaben der Europäischen Union geprägt ist, sind Verkehrsleistungen künftig im Wettbewerb zu vergeben, d.h. in der Regel durch öffentliche Ausschreibungen. Dies gilt insbesondere, wenn die Leistungen nicht eigenwirtschaftlich, also kostendeckend erbracht werden können, sondern von der Gewährung staatlicher Zuschüsse (Beihilfen) abhängig sind. Die nach dem Personenbeförderungsgesetz vorgeschriebene staatliche Genehmigung für den Betrieb eines Linienverkehrs (Konzession) darf von der zuständigen Genehmigungsbehörde (RP Gießen) nur demjenigen Bewerber erteilt werden, der von dem Aufgabenträger im Rahmen eines rechtlich nicht zu beanstandenden Verfahrens ausgewählt und beauftragt wurde. Die für die Dauer von 8 Jahren gültigen Konzessionen für den Stadtverkehr in Wetzlar sind zum 30.06.2006 ausgelaufen (Ausnahme: die Konzession für die Linie 11 Wetzlar-Gießen läuft noch bis 30.09.2007). Über den fristgerecht eingereichten Neuerteilungsantrag hat das RP Gießen wegen der Klärung der komplexen Rechtslage und der ungeklärten Vergabesituation bislang nicht entschieden. Derzeit wird der Betrieb im Rahmen einer befristeten vorläufigen Genehmigung weitergeführt.

Um bestehenden kommunalen Verkehrsunternehmen, die aufgrund ihrer historischen Wurzeln (z.B. Anwendung von Tarifwerken des öffentlichen Dienstes) oftmals noch nicht dem freien Wettbewerb gewachsen wären, zumindest während eines Übergangszeitraumes die Möglichkeit zu geben, sich den Marktanforderungen anzupassen, hat das Hessische Wirtschaftsministerium die Bereitschaft signalisiert, die befristete Neuerteilung von Konzessionen im Rahmen einer sogenannten Inhouse-Vergabe zuzulassen. Durch die Inhouse-Vergabe wird es der Stadt Wetzlar möglich, das eigene Verkehrsunternehmen Wetzlarer Verkehrsbetriebe zumindest für einen Übergangszeitraum von einigen Jahren direkt zu beauftragen, den Stadtverkehr weiterhin durchzuführen, ohne dass es einer öffentlichen Ausschreibung der Leistung bedarf. Der Europäische Gerichtshof hat für eine solche Verfahrensweise verschiedene Voraussetzungen festgelegt. Unter anderem darf ein so bevorzugtes Unternehmen sich nicht aus der geschützten Position heraus am Wettbewerb um Aufträge im Gebiet anderer Aufgabenträger bewerben. In jedem Falle aber muss so weit wie möglich dem Erfordernis entsprochen werden, dass der öffentlichen Hand die geringstmöglichen Kosten bei der Bestellung von Beförderungsleistungen entstehen. Ein vom Aufgabenträger direkt beauftragtes eigenes Unternehmen muss insofern nachweisen, dass es in seiner Kostenstruktur einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen der Branche entspricht. Weiterhin müssen die Leistungs-Parameter, anhand derer die erforderliche

staatliche Beihilfe für einen wirtschaftlichen Betrieb der Personenbeförderung errechnet wird, genau definiert und nachprüfbar sein.

Die Wetzlarer Verkehrsbetriebe haben aufgrund des enormen Kostendrucks in den vergangenen Jahren bereits umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen und Einsparungen realisiert und das Niveau privater Wettbewerber fast vollständig erreicht. Dieser Prozess wird durch eine auf Verkehrsunternehmen spezialisierte Wirtschaftsberatungsfirma begleitet. Die BSL Management Consultants, Hamburg, hat in ihrem Gutachten vom Juli 2006 die Kostenstruktur der Wetzlarer Verkehrsbetriebe detailliert untersucht und dargelegt. Ergebnis dieses Gutachtens ist der errechnete Preis von 3,08 Euro/Nutzwagenkilometer (= Fahrtleistung des Stadtverkehrsbusses), der im harmonisierten Quervergleich unter dem der meisten Vergleichsunternehmen liegt.

Dieser Preis ist die Basis für die modifizierte Auferlegung des Stadtbusverkehrs in Wetzlar an die Wetzlarer Verkehrsbetriebe. Während in dem Vertrag über die Erbringung des Buspersonennahverkehrs vom März 2005 zwar der Leistungsumfang (zu fahrende Linien und Zusatzleistungen) festgelegt war, enthielt der Vertrag keine leistungs- und kostenbezogene Preisaussage. Als finanzielle Gegenleistung an das Unternehmen war lediglich ein pauschaler jährlicher Zuschuss in Höhe von 1.140.000 Euro festgelegt. Dieser Zuschuss gliederte sich in die Weiterleitung der der Stadt Wetzlar vom Land Hessen über den Rhein-Main-Verkehrsverbund zufließenden Zuwendung für den ÖPNV in Höhe von 511.300 Euro und einen städtischen Investitionszuschuss in Höhe von 628.700 Euro.

Ausgehend von den für das Jahr 2007 kalkulierten Einnahmen sowie Ausgleichs- und Erstattungsleistungen und einer Gesamtjahresleistung von ca. 1,48 Mio Nwkm wird für das Jahr 2007 ein Finanzierungs- und Investitionsbeitrag in Höhe von ca. 1.030.000 € erwartet, der von der Stadt Wetzlar an die Wetzlarer Verkehrsbetriebe aufgrund der Auferlegung zu leisten sein wird.

Durch die Auferlegung wird es ermöglicht, dass die Wetzlarer Verkehrsbetriebe beim RP Gießen erneut die Konzession für den Stadtverkehr Wetzlar erhalten. Es ist nach den bislang mit dem Wirtschaftsministerium und dem RP Gießen geführten Gesprächen davon auszugehen, dass die Konzession lediglich für einen Übergangszeitraum von ca. 4 Jahren erteilt wird. Ob dann eine erneute direkte Vergabe an das stadteigene Unternehmen erfolgen kann oder eine öffentliche Ausschreibung erforderlich ist, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.